

Satzung der Tischtennisgemeinschaft 1947 Walldorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die „Tischtennisgemeinschaft 1947 Walldorf e.V.“, mit Sitz in Walldorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist unter der Nummer VR 350205 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung sportlicher Techniken und Fähigkeiten zum Erlernen- und Ausüben des Tischtennissports.
2. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft / Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und wird am 31.3. bzw. am nachfolgenden Bankarbeitstag eingezogen.
2. Mitglieder die im Laufe eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollenden, zahlen für dieses Jahr noch den für Jugendliche festgesetzten Betrag.
3. Der Verein führt folgende Mitgliedsarten:

(1). Ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)

- a. Aktive Mitglieder: Sie spielen regelmäßig in einer unserer Mannschaften Tischtennis und

- nehmen damit an Verbandsspielen teil oder sie sind Vorstandsmitglieder
- b. Nichtaktive Mitglieder: Sie spielen unregelmäßig Tischtennis und sind nicht in einer Mannschaft gemeldet (Freizeit- oder Hobbyspieler)
 - c. Passive Mitglieder: sie fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, ohne selbst Tischtennis zu spielen.

(2.) Jugendliche: unter 18 Jahre

(3.) Ehrenmitglieder

(4.) Ehrenvorsitzende(r)

- 4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 5. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 7. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, einen Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen, wenn berechtigte Zweifel bestehen, dass der Antragsteller die Ziele des Vereins im Sinne der Satzung respektiert und fördert.
- 8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 9. Der Tod bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.
- 10. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Kündigungen vor dem 01.03. werden zum 30.6. und Kündigungen vor dem 1.10., zum 31.12. wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 11. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf des dritten Quartals des laufenden Jahres nicht entrichtet hat.
- 12. Die Vorstandschaft kann bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitglieds dessen Ausschluss beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2. Die regelmäßige Beitragszahlung entbindet nicht von der Verpflichtung zur tätigen Mithilfe bei Veranstaltungen, die eindeutig die Interessen des Vereins berühren (Turniere, Feierlichkeiten, Ausflüge etc.).
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, die der Verein zur Verfügung stellt, zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung ab Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Passives Wahlrecht besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Ehrungen

Folgende Ehrungen sind vorgesehen:

- 1. Vereinsnadel in Silber für 30-jährige Mitgliedschaft oder 15-jährige Funktionärstätigkeit
- 2. Vereinsnadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft oder 20-jährige Funktionärstätigkeit
- 3. Ehrenmitgliedschaft für 50-jährige Mitgliedschaft oder 30-jährige Funktionärstätigkeit

4. Die Vorstandschaft hat das Recht, bei außergewöhnlichen Leistungen weitere Ehrungen zu beschließen, z.B. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung
3. die Jugendversammlung

§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Abteilungsleiter Damen
- Abteilungsleiter Herren
- Abteilungsleiter Jugend
- Kassenwart
- Vergnügungsausschussvorsitzender
- Protokoll- und Schriftführer
- Material- und Gerätewart
- Pressewart

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und hat das Recht, als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen.

§ 9 Grundsätzliches zur Zusammensetzung der Vorstandschaft

1. Bei Bedarf ist es zulässig, weitere Vorstandspositionen einzurichten (z.B. Marketingbereich, Manager). Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
2. Es ist zulässig, dass Ämter der Vorstandschaft in Personalunion ausgeübt werden; ebenso, dass Ämter von mehr als einem Mitglied gleichzeitig wahrgenommen werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist die Vorstandschaft berechtigt, bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch zu bestellen.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Dauer von 2 Jahren wie folgt von der Mitgliederversammlung gewählt:

1. Der 1. und 2. Vorsitzende in geraden Kalenderjahren,
die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft in ungeraden Kalenderjahren
2. Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

§ 11 Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Vorsitzender

Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die regelmäßige Einberufung der Vorstandssitzungen, deren Vorsitz er führt. Die Einberufung einer Vorstandssitzung bedarf keiner Einhaltung einer bestimmten Frist, sondern orientiert sich an der festgestellten Notwendigkeit.

2. Vorsitzender

Er unterstützt den 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden gelten für ihn dieselben Bestimmungen wie für den 1. Vorsitzenden.

Alle anderen Ämter der Vorstandschaft

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den Bezeichnungen der Ämter und werden im Innenverhältnis konkretisiert.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der „Walldorfer Rundschau“ und der lokalen Tagespresse bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der „Walldorfer Rundschau“ ist zusätzlich die Tagesordnung zu veröffentlichen. Alle aktiven und passiven Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfalle von dem 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Die Entlastung der Vorstandschaft
- Die Neuwahl der Vorstandschaft
- Satzungsänderungen
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Anträge der Vorstandschaft und der Mitglieder des Vereins

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende - kann bei wichtigen Angelegenheiten während des Geschäftsjahres außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jeweils 2 Kassenprüfer gewählt; sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und sind berechtigt, auch während des Jahres Prüfungen vorzunehmen. Der Umfang der Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle oder Diebstähle in Räumen, die zur Ausübung des Tischtennissports zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich von einer nach § 12 oder § 13 satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden:

- der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestimmt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde in § 1, § 2(1.), § 3 Ziff. 12, sowie § 16 geändert und so von der Mitgliederversammlung am 30.03.2022 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.

Walldorf, den 30.03.2022

Heike Pelikan

1. Vorsitzende der TTG 1947 Walldorf e.V.